

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

67 (4.8.1833)

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1833.

N^o. 67.

Karlsruhe 4. August.

XXVII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 21. Juli 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Fortsetzung und Beschluß von Nr. 64.)

f. 480
Buhl: Ich betrachte diesen Gegenstand in dem Interesse der Regierung, und gerade im Interesse der Regierung muß ich gegen das Gesetz stimmen. Die Regierungen, und besonders aber die Regierungen in kleinern Staaten, haben ihre Hauptstärke in der öffentlichen Meinung, und wenn sie diese nicht zu gewinnen suchen, so verlieren sie die Grundfeste, auf die sie sich verlassen können. Diese öffentliche Meinung kann sich aber auf keinem Wege wahrer und besser aussprechen, als durch Vereine, besonders in den Zeiten der Gefahr, wo das Volk glaubt, daß die Regierung selbst gefährdet sey. Ich will hier an eine Zeit zurück erinnern, in der selbst unsere Regierung geglaubt hat, nichts besseres thun zu können, als in einer sehr wichtigen Angelegenheit an die öffentliche Meinung zu appelliren, welche letztere sich durch Vereine ausgesprochen, und wie ich glaube, größtentheils zum guten Erfolg beigetragen hat, den die Regierung für ihre Sache hatte. Wie aber das Gesetz vorliegt, würde die Regierung diese mächtige Stütze nicht mehr haben können. Denn wenn ein solcher Verein vor seinem Entstehen erst die Genehmigung einholen soll, alsdann ist seine Wirkung in solchen Fällen ganz verloren. Denn man wird diese Vereine nicht mehr für die wahre öffentliche Meinung, sondern leicht für eine hervorgebrachte Meinung halten, vor der man keine Achtung hat, und die folglich wirkungslos ist. Ich beantworte also die Frage, ob man vor Errichtung eines Vereins die Erlaubniß dazu einholen müsse, mit Nein! —

Staatsrath Winter: Die Ereignisse der Zeit haben das fragliche Gesetz hervorgerufen, und die Ursachen dieser Er-

eignisse sind noch nicht verschwunden. Ob ähnliche Folgen zum Vorschein kommen werden, liegt im Dunkel der Zukunft verborgen. Diese Ereignisse sind freilich nicht von der Art gewesen, daß sie Staaten umgestürzt, Völker gegen Völker aufgebracht haben. Allein sie waren immer traurig genug! Jede Zeit hat ihre Gebrechen, und ihre Krankheiten, und die Krankheit der unsrigen kommt wahrlich nicht vom Mangel der Freiheit, sondern dem Mißbrauch derselben her, und darum kann es keiner Regierung verargt werden, wenn sie in solchen kritischen Augenblicken diesem Mißbrauch zu steuern sucht. Mögen in ruhigen und weniger aufgeregten Zeiten die Vereine ihre wohlthätigen Folgen haben, und mögen sie selbst alsdann von der Regierung unabhängig seyn! Allein in derjenigen Zeit, in der wir gegenwärtig leben, wird man es wohl billig finden, wenn die Regierung ihr Augenmerk mehr darauf richtete, als sie vielleicht zu einer anderen Zeit gethan haben würde. Wahr ist es, daß im Großherzogthum keine Bewegungen statt fanden, wie in andern Staaten. Wahr ist es, daß das Volk in seiner Mehrheit sich immer treu und besonnen benommen hat. Eben so wahr ist aber auch, daß Einzelne, und viele Einzelne, sich mehr oder weniger in Verbindungen eingelassen haben, die, wenn sie auch nicht gerade öffentlich geworden sind, doch immer ihre nachtheiligen Folgen geäußert haben. Dem sey übrigens wie ihm wolle, im gegenwärtigen Fall kann die Regierung nicht mehr von diesem Gesetze abgehen! Bekanntlich haben die Vorgänge, die in dem vorigen Jahr statt fanden, zu diesem Gesetze Veranlassung gegeben. Insbesondere ist es der Pressverein, über den noch ein großes Dunkel herrscht. Sein angegebener Zweck war freilich Erhaltung der Pressfreiheit. Was aber eigentlich im Geheimen bewerkstelligt werden sollte, wo die Gelder herkamen, zu welchem Zweck diese verwendet wurden, ist eine andere Frage. Die Regierung hat sich deshalb veranlaßt

gesehen, alle Vereine, und insbesondere alle politischen Vereine, zu verbieten. Bald darauf erschien aber ein Bundesbeschluss, in welchen theilweise diese Verordnung übergieng. In diesem Bundesbeschluss sind alle politischen Vereine, ohne allen Unterschied, untersagt, und wir haben denselben nur darum nicht zur öffentlichen Kunde gebracht, weil unser eigenes Gesetz vorausgegangen war. Wenn nun also letzteres, und besonders der Punkt, von dem ich hier allein spreche, nämlich der erste Artikel des Gesetzes verworfen wird, so bleibt der Regierung nichts übrig, als das Gesetz fallen zu lassen, und dagegen den Bundesbeschluss zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt zu machen. Darauf müssen wir fest bestehen, und ferner darauf fest bestehen, daß, was die übrigen Vereine betrifft, die Statuten der Regierung unter Angabe der Zahl und der Namen der Mitglieder vorgelegt werden. Wir müssen fest darauf bestehen, daß es der Regierung in die Hand gelegt wird, alle Vereine, wenn sie ihr verderblich scheinen, aufzulösen. Wir haben vielleicht mehr als 25 Vereine im Großherzogthum. Aber keinem ist je in seinem Fortbestand etwas in den Weg gelegt worden. Alle haben um Anerkennung gebeten, und auch ohne Weiteres die Erlaubniß erhalten. Nie wird auch eine verständige und gerechte Regierung einem unschädlichen Vereine eine solche Erlaubniß versagen, und für eine willkürliche Regierung ist kein Gesetz gemacht.

Wolff: Ich habe als Berichterstatter hinsichtlich der bisherigen allgemeinen Discussion um so weniger etwas zu erinnern, als die Ansichten der Commission, insbesondere aber die Ansicht, daß die Forderung, es müsse jeder Verein vor seinem Entstehen die Staatsgenehmigung einholen, mit den Rechten der Staatsbürger unvereinbarlich sey, von keinem der Redner, welche sich auf diesen Bänken erhoben haben, angefochten wurde. Es fragt sich aber, ob nicht, nach der so eben gehörten Erklärung des Herrn Regierungscommissärs, die Regierung werde das Gesetz fallen lassen, wenn der erste Satz verworfen werde, jede weitere Discussion überflüssig ist. Wenn sich die Kammer dazu nicht entschließt, den ersten Artikel des Gesetzes so, wie er abgeändert werden will, anzunehmen, so ist das Gesetz zurückgenommen, und es wird daher nothwendig seyn, zuvörderst diese Präjudicialfrage zur Abstimmung zu bringen.

Mördes: Ich widersehe mich diesem Antrag. Denn es fragt sich, ob bei der Discussion der einzelnen Artikel nicht Bestimmungen zum Vorschein kommen, welche die Ansicht

des Hrn. Regierungscommissärs verändern können? Und dann wäre es schon an sich eine gar zu abgekürzte Form, wenn man schon auf die Andeutung eines Regierungscommissärs hin Umgang von einer Discussion nehmen wollte.

Welcker: Der Hr. Regierungscommissär hat des Pressevereins als eines Hauptgrunds des vorliegenden Gesetzes erwähnt. Dieser Presseverein hat aber diese gefährliche Tendenz, und diese noch unbekannt gefährliche Tendenz, erst von dem Augenblick an erhalten, wo er durch das Verbot des öffentlichen Auftretens geheim geworden ist. Was das Argument hinsichtlich des Bundesbeschlusses betrifft, so ist daselbe für mich kein beruhigendes. Denn es ist jener Bundesbeschluss nicht einmal für die Regierung der Form nach bindend, indem er ausdrücklich nur dahin lautet, daß in den augenblicklich bewegten Zeiten keine solche Vereine von der Regierung geduldet werden sollen. Wenn daher für unser Land diese gefährliche bewegte Zeit vorüber ist, so ist auch alle Verbindlichkeit der Regierung gegenüber dem Bund aufgehoben, und sie hat mit Zustimmung der Kammer das Recht, eine andere Verfügung zu treffen. Ich glaube auch, daß Sie der Verfassung einen Todesstoß geben, und das gefährlichste thun würden, was Sie thun könnten, wenn Sie auf dieses Argument hin eine nach der Meinung der Commission selbst verfassungswidrige Beschränkung der verfassungsmäßigen Freiheit bestätigen wollten. Sie haben Alle erklärt, daß die Worte des Großherzogs auch eine Wahrheit für uns seyen, daß unsere verfassungsmäßigen Rechte nicht durch einseitig gefasste Bundesbeschlüsse beschränkt werden können. Wenn aber ein nicht einmal bekannt gemachter Bundesbeschluss mit noch zehn andern Beschlüssen ganz in das Materielle des Staats und die verfassungsmäßigen Rechte eingreifen soll, so nehmen wir doch dem Volke das Geld nicht ab, sondern eilen nach Haus, weil alsdann von unsern verfassungsmäßigen Rechten der Gesetzgebung kein Gebrauch mehr zu machen ist. Ich werde also niemals dadurch mich bestimmen lassen, selbst wenn, was ich nicht hoffe, die Regierung darauf bestehen sollte, einen solchen verfassungswidrigen Eingriff in unsere Freiheit durchzuführen, und durch die Bekanntmachung des Bundesbeschlusses ihm Nachdruck zu geben. Ich würde alsdann, wenn ich nicht Beschwerde erheben wollte, mich lieber der Gewalt fügen, als durch meine Zustimmung dieses zu einem bleibenden Gesetz zu machen.

Staatsrath Winter: Alle diese Behauptungen kommen

davon her, daß man einen deutschen Bundesstaat immer als etwas ganz Abgesondertes betrachtet. Baden ist ein Theil des großen Ganzen, des deutschen Bundes, und es kann nicht statt finden, daß solche Vereine, die für die Gesamtheit als gefährlich erscheinen, in einem einzelnen Staat geduldet werden, denn dieses hieße den letzteren Staat zum Feuerheerd alles des Unheils machen, das nachher über die Uebrigen verbreitet werden könnte, indem gerade dahin, wo die Freiheit in Frechheit ausartete, sich alle Andern hinwenden würden. Es liegt deshalb auch in der Macht des deutschen Bundes, sobald die Ruhe und Sicherheit des ganzen Staats, den wir den deutschen Bund nennen, durch irgend einen Mißbrauch gefährdet werden kann, diesem Mißbrauch zu steuern. Was die übrigen Vereine betrifft, die nicht politischer Natur sind, so verhält es sich allerdings damit anders.

Wolff: Die Bemerkung des Abg. Mördes bestimmt mich, meinen vorhin gestellten Antrag zurückzunehmen. Im Uebrigen behalte ich mir meine weiteren Aeußerungen bis zur Discussion über die einzelnen Artikel vor.

Buhl: Nach der Erklärung des Hrn. Regierungskommissärs müßte ich voraussehen, es liege in der Möglichkeit, daß bei uns alle unsere Rechte zertrümmert werden, da möglicher Weise in Deutschland es einen Staat geben könnte, der Grundsätze aufstellte, wodurch alle unsere Rechte unterdrückt würden. Um also gewiß zu seyn, daß dieser Staat in seinen Gesinnungen und Grundsätzen nicht gestört werden könnte, müßte bei uns alles unterdrückt werden, was je Gefahr für das System jenes Staates hervorbringen könnte. Ich glaube, daß wir dazu nicht verpflichtet seyn können, indem für uns nur allein die organischen Beschlüsse, oder welche das allgemeine Interesse von Deutschland betreffen, nach unserer Verfassung verbindlich sind. Die Beschlüsse aber, um die es sich handelt, sind einmal keine organischen, und noch weniger solche, die das allgemeine Interesse von Deutschland betreffen. Ich glaube demnach, daß wir nicht verpflichtet sind, hierauf Rücksicht zu nehmen, und es selbst in unserer Pflicht läge, zur Beschwerde und vielleicht zur Anklage über zu gehen, wenn auf diesem Wege unsere Rechte und unsere Freiheiten in Gefahr kommen sollten.

Fecht: Der hohe deutsche Bund hat seinem Beschluß die Bedingung angehängt, daß wenn Unruhen in einem Lande statt finden, die Vereine aufgelöst werden sollen. Wir als badische Volkskammer erklären aber laut und feierlich vor

ganz Deutschland, bei uns ist Ruhe, also falle das Gesetz, wornach solche Vereine nicht statt finden sollen! — Cessante causa cessat effectus.

Staatsrath Winter: Der Abg. Buhl nimmt den Fall an, es könne in Deutschland ein Staat so verwirrt seyn, Grundsätze bei sich aufzustellen, die aller Gerechtigkeit und aller Freiheit entgegen wären. Um diese Grundsätze habe ich mich nicht zu kümmern, und daraus allein kann nicht gefolgert werden, daß wir schuldig seyen, Maaßregeln zu ergreifen, wodurch sein Zustand erhalten würde. Es handelt sich aber hier von einer allgemeinen Maaßregel für ganz Deutschland. Denn, wenn von Interessen die Rede ist, so frage ich, was für ein größeres Interesse seyn kann, als die Ruhe und den bestehenden politischen Zustand zu erhalten? — Das ist das Interesse aller Bürger, vom Bodensee bis an den Belt. Alle haben Eine und die selbe Pflicht, und ich darf auch sagen, Einen und denselben Wunsch. Die gemachte Einwendung kann also nicht gelten. Wenn es übrigen bei uns ruhig ist, so folgt daraus nicht, daß deshalb allgemeine Maaßregeln nicht anwendbar sind, weil wir uns vom Ganzen nicht trennen können. Wir können nicht sagen, wir heben die Maaßregel auf, weil sie bei uns schwerlich zur Anwendung kommen wird, — was ich zwar hoffen, aber nicht verbürgen kann, — wenn gerade bei unsern Nachbarn irgend solche Ereignisse eingetreten sind, oder angeblicher Weise eintreten können, die diese Maaßregel hervorgerufen haben.

Mördes kann als Jurist den Grundsatz des Abg. Fecht nicht billigen, und theilt in der Hauptsache Buhls Ansichten, die durch die gemachten Einwendungen nicht widerlegt seyen.

v. Hststein: Es ist ein trauriges Gefühl für den Abgeordneten des Volks, wenn ihm, hieher gerufen, um für das Recht und die Freiheit zu sprechen, und dahin zu wirken, daß die Verfassung ins Leben geführt werde, in jenes Leben, das ihr selbst der Regent bei dem Antritt seiner Regierung feierlich zugesichert hat, von der Regierungskommission entgegenet wird: Die Freiheit, die ihr auf den Grund eurer Verfassung fordert, können wir euch nicht geben, weil der Bund einen Beschluß gefaßt hat, daß ihr sie nicht haben sollt! Ich erkläre, daß ich mich durch diese Eröffnung in meiner Abstimmung nicht irre machen lassen werde, glaube aber auch, daß im Lauf der Berathung solche Vorschläge in Beziehung auf die Fassung des Gesetzes werden gemacht werden, die den Herrn Regierungskommissär überzeugen müssen, daß es gar nicht darum zu thun ist, der Regierung jenes Recht zu nehmen,

daß sie haben muß, um dem Zweck zu entsprechen, den der Bund will, und die Regierung will, nämlich das Recht, Vereine aufzulösen, die dem Staat gefährlich werden, Vereine, von denen zu fürchten ist, daß sie auch die Nachbarn gefährden. Nur dieses kann der Bund wollen, und wenn er etwas Weiteres will, so will er etwas, was nicht mit der Vernunft übereinstimmt.

Staatsrath Winter: Der Abg. v. Jzstein zieht eine Forderung, wovon er erst den Vordersatz beweisen müßte. Er sagt, das Recht, Vereine zu bilden, sey ein verfassungsmäßiges Recht. Allein in der Verfassung steht nichts davon, wie überhaupt noch vieles nicht darin steht, was von Gott und Rechtswegen bewilligt werden muß. Wenn es aber darin stünde, so hätte deshalb kein Verbot erlassen werden können, weil wir nicht gewohnt sind, gegen den klaren Ausspruch der Verfassung Verordnungen vorzulegen. Nur wenn ein Mißbrauch zu befürchten ist, und sobald die Zeitereignisse fordern, daß Maaßregeln ergriffen werden, können wir ein Gesetz darüber vorlegen. Diesen Einwurf kann ich also nicht gelten lassen. Wenn indessen im Laufe der Verhandlung Vorschläge gemacht werden, wodurch der Zweck erreicht werden kann, den der Bund erreicht haben will, und den wir schon früher erreicht haben wollten, so wird die Regierung erwägen, ob sie diese Vorschläge annehmen zu können glaubt.

Es wird hierauf die allgemeine Discussion geschlossen, und zur Discussion der einzelnen Artikel übergegangen, die nun die ganze Sitzung ausfüllte. Die Debatten, an welchen außer dem Regierungskommissär Staatsrath Winter und dem Berichterstatter Wolff, die Abg. Mittermaier, Winter v. H., Sander, v. Jzstein, Welcker, Tresurt, Mördes, v. Tscheppe, Merk, Gerbel, Martin, Bezgel I., Bader, Buhl, Schaaff, Kröll, Posselt und Aischbach Theil nahmen, machten jetzt von den bei der allgemeinen Discussion vertheidigten Grundsätzen die Anwendung auf die einzelnen Artikel des Commissionärentwurfs, von welchen nur der vierte unverändert blieb, während die drei ersten, in Folge der Vorschläge von Mittermaier, die wesentlichsten Abänderungen erfuhren.

Der Entwurf, wie er am Ende mit allen Stimmen gegen Eine (Welcker) angenommen worden, lautet jetzt wie folgt:

Art. 1. Die Staatsregierung kann jeder Zeit einen Verein, der die Sicherheit des Staats oder das allgemeine Wohl ge-

fährdet, auflösen, und dessen Fortbestehen verbieten. Strafbar sind nur die Theilnehmer an Vereinen, die durch ein ausdrückliches durch das Regierungsblatt bekannt gemachtes Verbot der Staatsregierung untersagt worden sind.

Art. 2. Die Theilnehmer an solchen von der Staatsregierung verbotenen Vereinen werden mit bürgerlichem Gefängniß bis zu vier Wochen, oder mit Geldstrafe bis zu 25 fl. bestraft, vorbehaltlich der höhern Strafe, wenn der Verein nach den Gesetzen als ein besonderes Vergehen oder Verbrechen erscheint.

Die Mitwirkung zu verbotenen Vereinen durch Ankündigung in öffentlichen Blättern wird mit Geldstrafe bis zu 10 fl. bestraft.

Die Berufung gegen die Straferkenntnisse geht an die Hofgerichte.

Art. 3. Die Staatsregierung kann auch die Theilnahme an auswärtigen, die Sicherheit des Staats oder das allgemeine Wohl gefährdenden Vereinen unter gleichen Strafen verbieten.

Art. 4. Alles öffentliche Tragen oder Aufstecken von Abzeichen besonders verbotener Vereine, sie mögen in farbigen Bändern oder worin immer bestehen, ist untersagt. Wer diesem Verbote zuwider handelt, verfällt, so oft er dessen angeschuldigt und überwiesen wird, in eine polizeiliche Strafe von fünf Gulden.

XXVIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 27. Juli 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Inhalt: Neue Eingaben v. Jzstein und Duttlinger. — Berichte der Petitionscommission. — Discussion des Berichts von Walchner über Martin's Motion gegen den Verkauf des Münsterthals.)

Der Präsident macht eine Mittheilung der I. Kammer bekannt, in Betreff der Nachweisungen der Amortisationskasse, welche an die Budgetcommission verwiesen wird.

Staatsrath Winter besteigt die Rednerbühne, um die Motive eines Gesetzentwurfs über die Uebernahme verschiedener Bezirksschulden aus einander zu setzen. Der Entwurf selbst lautet wie folgt:

Art. 1. Die zu der vormaligen Landschaft Rothwell gehörigen Orte Dauchingen, Weilersbach und Fischbach mit Sinkingen erhalten aus der Amortisationskasse

zur Abzahlung ihrer Betreffs an den Schulden der Landschaft eine Beitragssumme von 9920 Gulden, welche als Staatsschuld anerkannt wird.

Art. 2. Die Amortisationskasse wird diese Summe in drei Jahresraten, die erste Rate nach Verkündung dieses Gesetzes mit Zins zu 4 pCt. vom 1. Juni laufenden Jahres, die andern den 1. Juni 1834 und 1835, beide ohne Zins, baar bezahlen.

Art. 3. Von der Kriegskosten- und Contributionshauptkasse der vormaligen Markgrafschaft Baden übernimmt die Amortisationskasse sowohl die Passiven, als Activen, wovon die ersten 113,404 Gulden 51 fr. betragen, die letztern aber auf liquide 27,209 Gulden 51 1/2 fr. und auf unliquide 17,731 Gulden 29 fr. annähernd berechnet sind, nach dem Stand vom 1. Juni des laufenden Jahres.

v. Hstlein übergibt eine Petition einer großen Zahl von Gemeinden der Ämter Stühlingen, Bonndorf, Waldshut und Jestetten, um Wiedereinführung der Pressfreiheit und Aufhebung der Censur. Er spricht dabei: Die Petition zählt gegen 800 Unterschriften, und kommt aus Waldorten, von denen man so gerne glauben möchte, daß sie kein Gefühl und keinen Sinn für Pressfreiheit haben. Um den Geist zu bezeichnen, der diese Petition hervorgebracht hat, will ich nur einige Zeilen derselben verlesen: „Kein Ergebnis des denkwürdigen badischen Landtags vom Jahre 1831,“ heißt es darin, „wurde von Stadt zu Stadt, von Thal zu Thal mit größerem Jubel begrüßt, als die errungene freie Presse. Denn auch in jedem Dörflein fanden sich einige, in den meisten viele Männer, die ihren Werth kannten, und denen Wahrung ihrer Menschen- und Verfassungsrechte mehr galt, als einige, bloß ihrem thierischen Daseyn fröhnende, gnädigst bewilligte Erleichterungen. Aber auch dem größten Theile des Volkes wurde sie durch den kurzen Gebrauch ein theures Gut u. s. w.“ — Es wird diese Petition den Freunden des Vaterlandes einige Beruhigung geben gegen eine andere Petition, die vor einigen Tagen sonderbarer Weise in der Karlsruher Zeitung erschien, ehe sie in der zweiten Kammer vorgetragen wurde, — eine Petition, worin jene Bewohner erklären, daß sie kein Gefühl für die Pressfreiheit, daß sie keinen Nutzen davon gefühlt, und also auch nicht nöthig hätten, darum zu bitten.

Der selbe übergibt ferner eine Petition der nämlichen Gemeinden, um Einführung einer allgemeinen Bürger-

bewaffnung, als Mittel zur Beseitigung der zu kostspieligen Militäreinrichtungen. —

Fecht: Ich erlaube mir einige Worte über eine Petition, die im Gegensatz von derjenigen steht, welche ich in der letzten Sitzung vortrug. Diese gedruckte Petition wird meinem ganzen Wahlbezirk sehr wehe thun, denn er erklärte mir gleich nach meiner Wahl feierlich, daß es einer seiner sehnlichsten Wünsche sey, daß die Pressfreiheit in Baden errungen werden möchte. Ueber andere Gegenstände dieser Art, die mehr in die Principien der Staatsverfassung einschlagen, erklärten mir die Bewohner meines Wahlbezirks, daß sie sich im Gefühle der Beschränktheit ihrer Einsichten nicht darauf einlassen, sondern mir anheimgeben, wie ich die Sache beurtheilen werde. Wenn sie nun aber sehen, daß aus ihrem Wahlbezirk eine solche auffallende Petition gedruckt wird, und, wie ich glaube, nicht auf Verlangen der Petenten, sondern auf einem eigenen Wege, von dem ich doch wünschte, daß er offenbar würde, so kann es sie nur schmerzen. Daß sie sich in jener Adresse im Allgemeinen erklären, die Zeit in ihren traurigen Erscheinungen und daraus entstandenen Besorgnissen habe sie in ihren glücklichen Thälern nicht berührt, daß sie herausheben, wie sie sich freuten über Eintracht zwischen Regierung und Ständen, ist das Wesentliche der Adresse. Als ich den wirklich schönen Schluß dieser Petition absichtlich vorlas, weil ja kein Bericht über diese Adresse zu erstatten, sondern nur die Anzeige zu machen war, übergieng ich einen Punkt, daß nämlich ein Geistlicher sogar seine Priesterpflicht zum Unterpand setzte, das seyen die Gesinnungen jener Leute. Er griff in die Wirksamkeit Gottes ein, denn nur Gott weiß, was in den Herzen steht. Wie unangenehm muß es nun diesem Manne seyn, daß das, was er vielleicht in der Uebereilung schrieb, durch die Zeitung im ganzen Land bekannt wird. Mir war es sehr unangenehm, genöthiget zu seyn, jetzt dieses sagen zu müssen.

Staatsrath Winter: Ich muß die Bemerkung wiederholen, die ich schon vor zwei Jahren machte. Alle diese Adressen sind keine taube Nuß werth! — Ja! Sie sind gar nichts werth, wenn man weiß, wie sie gemacht werden! Wie diejenige gemacht wurde, von welcher der Abg. Fecht sprach, weiß ich nicht, sondern ich weiß nur, daß sie noch anderwärts eingeschickt worden ist, und zum Druck kam. Wie aber diejenige gemacht wurde, von welcher der Abg. v. Hstlein Stellen verlesen hat, weiß ich! —

v. Hstlein: Ich weiß es nicht, und habe auch erst heute

die Adresse erhalten. Sie sagen aber darin, daß nicht jene „Impfer“ daran schuldig gewesen seyen, von denen der Herr Staatsrath Winter unlängst gesprochen hat! —

Staatsrath Winter: Freilich sind auch Impfer dort! (Gelächter.)

Fecht: Laube Nüsse mag es mitunter geben, allein es sind auch kernhafte darunter! —

Soll überreicht und empfiehlt eine Vorstellung der hiesigen Bierbrauer, worin sie den Wunsch wiederholen, daß es der Kammer gefällig seyn möge, sich bei der hohen Regierung dahin zu verwenden, damit die Versiegelung der Brauöfen aufgehoben, und die Bieraccise in Aversen verwandelt werden möge. —

Duttlinger begleitet die Vorlage einer Petition des erzbischöflichen Decanats Breisach, an welche sich 30 andere Decanate mit 623 Pfarreien angeschlossen haben, mit folgenden Worten: Ich habe vor längerer Zeit eine Vorstellung des erzbischöflichen Decanats Breisach, die Besteuerung der geistlichen Besoldungsgüter betreffend, der Kammer übergeben. Die Petitionscommission berichtete darüber und die Discussion fand vor kurzer Zeit in der Versammlung statt. Bei jener Gelegenheit waren aber die Meinungen über den Grund oder Ungrund dieser Vorstellung getheilt. Einige Mitglieder haben sie für gegründet angesehen, und haben deshalb gewünscht, daß dieselbe noch während des gegenwärtigen Landtags in der Form einer Motion behandelt und berathen werden möge. Wieder andere haben geglaubt, es werde angemessen seyn, den Gegenstand zu vertagen bis zur Revision eines gewissen Artikels der Gemeindeordnung. Allein die Mehrheit der Kammer hielt es für angemessen, über den Gegenstand zur Tagesordnung über zu gehen. Seit jener Beschlußfassung und zum Theil veranlaßt durch dieselbe, hat das nämliche Decanat nun eine weitere Eingabe an die Versammlung gerichtet, welche die frühere Bitte wiederholt, mehrere neue Actenstücke hinzufügt, und zum Theil eine weitere Darstellung der Sache liefert. Ferner haben sich an dieselbe Vorstellung 30 andere Decanate angeschlossen, die zusammen nicht weniger als 623 Pfarreien umfassen. Ich richte demnach an die Petitionscommission die Bitte, diese Angelegenheit einer nochmaligen reiflichen Erwägung zu unterwerfen, damit der Beschwerde, sofern sie gegründet ist, endlich einmal abgeholfen, oder aber der ehrwürdige und zahlreiche Stand, von dem sie herkommt, überzeugt werde, daß er nicht Recht habe. Wir sind es diesem Stande wegen seiner Würde, wegen

seiner wichtigen Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft, wie wegen der Zahl seiner Mitglieder schuldig, die Sache auf diese gründliche Weise zu behandeln und zu erledigen, damit den Petenten endlich einmal zu Theil wird, was ihnen gebührt, nämlich — Recht, wenn sie Recht haben, oder die Ueberzeugung von der Grundlosigkeit ihres Verlangens, wenn sie nicht Recht haben sollten. —

Bekk legt den Commissionsbericht vor über den Entwurf des Forstgesetzes, dessen Druck beschlossen wird. —

Es fand hierauf die Discussion des Berichts von Wachsenner statt über die Motion des Abg. Martin gegen die Veräußerung des Bergwerks im Münsterthal und der Hüttenwerke. Wir haben die Anträge der Commission in Nr. 60 der Landtagszeitung mitgetheilt. Der Berichtserstatter setzte im Laufe der Berathung die Gründe nochmal auseinander. Er erklärt, daß ihm von der Direction der Forste und Bergwerke die den fraglichen Verkauf betreffenden Acten mitgetheilt worden, und daß aus diesen die Angaben entnommen seyen, welche der Commissionsbericht enthalte. Aus den Acten sey entnommen, daß die Verwaltung im Ganzen bisher eine nachtheilige gewesen, die Zuschüsse aber nicht durch den Betrieb der Hauptgrube Teufelsgrund und der Schmelzhütte herbeigeführt worden seyen, welche in der Periode von 1820 bis 1832 einen jährlichen Ertrag von 1200 fl., somit bei einem Betriebscapital von 30,000 fl. 4 pCt. rentirt haben, sondern durch Versuchsbaue, namentlich durch die Wiederaufnahme der Grube Riggensbach und den Betrieb des Schringer Stollens, so wie durch einige neue Einrichtungen. Aus den Acten ergebe sich, daß die hohe Regierung bei dieser Frage vorzüglich die finanziellen Rücksichten ins Auge gefaßt habe; die Commission setze aber diesen die staatswirthschaftlichen vor, welche entschieden gegen den Verkauf des Münsterthaler Werks sprechen. Zu dem, was der Commissionsbericht über die Production jenes Werks enthalte, wolle er das Neueste nachtragen. Im Jahr 1832/33 sey die Silberproduction um 100 Mark gestiegen; man habe nämlich statt der gewöhnlichen 600 Mark Silber 706 Mark gewonnen, und der ganze Geldwerth der Producte betrage in diesem Jahre 27,000 fl. Wenn man nun, bei steigender Production, auf der Grube Riggensbach nur die erzeichsten Punkte in Weilarbeiten abbauen, den Schringer Stollen eingestellt lasse, und den Betrieb auf die Grube Teufelsgrund beschränke,

welche bisher mit einem kleinen Nutzen betrieben wurde; so habe man für die Folge keine Zubußen zu befürchten, es müßten denn solche nur durch Bauten und neue Einrichtungen zur allgemeinen Verbesserung des Werkes temporär erforderlich werden, diese aber könne man leicht decken, wenn man ausspreche, daß dasjenige, was von der zur Beförderung des Bergbaues ausgelegten Summe von den Privaten nicht in Anspruch genommen wird, dorthin verwendet werden solle. Der Münsterthaler Bergbau, fährt der Redner weiter fort, ist für die Bergwerksunternehmungen der Privaten von großer Wichtigkeit. Noch haben diese nicht die zu einem vortheilhaften Betriebe unerläßlichen Kenntnisse und Erfahrungen. Gener ararische Bergbau dient ihnen als Muster und Vorbild, als Schule, in der sich Officianten, so wie Grubens-, Halsen- und Hüttenarbeiter für ihre bergmännischen Unternehmungen bilden und practisch befähigen können. So lange der Privatbergbau in unserm Lande noch keinen festen Fuß gewonnen, keine Selbstständigkeit errungen, so lange er noch des Rathes und der Anleitung von Seite der herrschaftlichen Beamten bedarf, und nur im Münsterthale, auf der zur Zeit einzigen eingerichteten Silber- und Bleihütte im Lande die gewonnenen Erze verhüttet werden können; so lange wird auch der Staat den dortigen Betrieb zum Nutzen des gesammten Privatbergbaues fortführen, und ein großer Nachtheil würde diesem zugesügt werden, wenn er das Münsterthaler Werk jetzt aus den Händen gäbe, da man alsdann keine Garantie für dessen Fortbestand hätte, und der Privatbesitzer wenig Interesse haben dürfte, die bergmännischen Unternehmungen der vorhandenen Gewerkschaften besonders zu berücksichtigen und zu begünstigen, so wie die Wirksamkeit der polytechnischen Schule hinsichtlich der Bildung von Bergleuten zu unterstützen. Die Bergbauprämie endlich würde zum großen Theile wieder unwirksam gemacht. Wenn man den finanziellen Nachtheil als Grund des Verkaufes heraushebt, so kann ich diesen in der That nicht so hoch anschlagen. Vom Jahr 1823 bis 1832 wurde auf die Grube Riggensbach 18,000 fl. verwendet; berechne ich nun, was von dieser Summe auf ein Jahr kommt, so dringt sich mir die Frage auf, ob der Nutzen dabei nicht viel größer sey, als wenn man sie für das Syrische, Koptische, Chaldäische oder Arabische verwendet hätte? — Von der Ansicht ausgehend, daß es Pflicht der Regierung sey, die Industrie der Bürger aufs beste zu unterstützen, hat die Commission den vorliegenden Gegenstand bearbeitet, wie es der Bericht zeigt.

Nach dem Schluß der Debatten, woran die Abg. Duttlinger, Fecht, Gerbel, v. Isstein, Martin, Mördes, Mohr, Posselt, Regenauer (als Regierungscommissär), Kettig v. R. und v. Sch., Rutschmann, Schaaff, Trefurt, Welcker u. a. Antheil genommen, wurde der Antrag des Abg. v. Isstein, die Regierung vor allen Dingen um die geeigneten Vorlagen über die beabsichtigte Veräußerung des Münsterthaler Bergwerks und der Hüttenwerke zu bitten, angenommen. —

Die Kammer schritt hierauf zur Wahl von 6 Mitgliedern zur Verstärkung der von den Abtheilungen ernannten Zehntgesetzcommission. Die Commission besteht darnach jetzt aus den Abg. Dörr, Duttlinger, Fecht, Grether, Herr, Hoffmann, Knapp, Körner, Kettig v. R., v. Kottek und Speyerer. —

Aschbach berichtet Namens der Petitionscommission über die Bitte des gewesenen Brückenwagmeisters Carl Bühler in Friesenheim um Wiederanstellung oder Unterstützung aus irgend einem Fonds. Antrag auf die Tagesordnung. —

Bölker spricht für den Petenten, und gegen den Commissionsantrag. Er begehrt empfehlende Ueberweisung der Bitte an das Großherzogl. Staatsministerium, damit dem Petenten eine Unterstützung zu Theil werde. Derselbe sey ohne zureichende Gründe von seiner Stelle in Kehl entfernt worden, und falle jetzt mit sechs Kindern der Gemeinde Friesenheim sehr zur Last. —

Bei der Abstimmung wird der Antrag auf die Tagesordnung angenommen. —

Fecht berichtet über die Bitte der Gemeinde Ludwigschafen um Verwendung, daß die Gemeindefasse und die Schulkasse von einem dem ehemaligen Lehrer Hama zu leistenden Sustentationsgehalt befreit werde. Antrag auf empfehlende Ueberweisung an das Großherzogliche Staatsministerium.

Angenommen, nachdem v. Tschepppe, Kettig v. R., und Duttlinger sich nachdrücklich für die Gemeinde Ludwigschafen, und für Hama ausgesprochen haben. —

Fecht berichtet ferner über die Eingabe des evangelischen Kirchengemeinderaths zu Egringen, Rechtsgewährung in Hinsicht auf die Generalsynode betreffend.

Der hochwürdige Berichtskatter, ferner die Abg. Kettig v. R., Winter v. H., Duttlinger, Posselt und mehrere Andere sprechen nachdrücklich für die Vorstellung.

Duttlinger kündigte bei dieser Gelegenheit an, daß er in Bezug auf die früher in Aussicht gestellte Synodalversammlung der katholischen Kirche in einer der kommenden Sitzungen Anfragen an die Herren Regierungscommissäre richten werde. —

Die Kammer hat darauf beschlossen: 1) Nach dem Antrag der Commission die Petition mit dringender Empfehlung an das großherzogliche Staatsministerium zu verweisen; 2) Auf den Antrag des Abg. Kettig v. K.: Die Budgetcommission zu veranlassen, schon die Mittel zur Zusammenberufung der Generalsynode in das Budget aufzunehmen.

XXIX. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 30. Juli 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Inhalt. Grimm's Motion auf Abschaffung des Viehverstellens. — Merk's Anfrage wegen einer Hagelversicherungsanstalt. — Mohr berichtet über die provisorischen Geseze, und Bad er über die Schupflehen. — Discussion des Berichts v. Rotteck über Belcker's Motion. —)

Nach der Bekanntmachung mehrerer neuen Eingaben besteigt Grimm die Rednerbühne, um seine Motion zu begründen, das Verbot oder die Beschränkung des Viehverstellungsvertrags betreffend. Er spricht in folgenden Ausdrücken:

Meine Herren!

In Ihrer 25. Sitzung hatte ich die Ehre, eine Petition einzureichen, in welcher sämtliche Gemeinderäthe und viele Privaten des Bezirksamtes Neckarge- münd um Aufhebung derjenigen Landrechtsätze bitten, welche die Viehverstellung gestatten. Ich habe Sie um die Erlaubniß gebeten, diese Petition auf- nehmen, ihren Gegenstand zur Motion erheben und den darin gestellten Antrag in einer künftigen Sitzung begründen zu dürfen. Hierzu ist mir heute das Wort verliehen worden.

Der Gegenstand, über welchen ich sprechen werde, ist zwar keiner jener hochwichtigen, allgemein interessan- ten, die Grundlagen des Staates oder seine Verhält- nisse zu andern Staaten berührenden, welchen sich das Ohr des Hörers schon bei der bloßen Erwähnung mit Vorliebe zuwendet. Er bewegt sich vielmehr in einem sehr engen Kreise, er dreht sich, als um seinen

Mittelpunkt, um ein kleines materielles Interesse des Landmannes, und führt uns gerade zu dem ärmeren Theile unserer Mitbürger.

Da aber die Classe der Landleute, welche dieser Ge- genstand berührt, ziemlich zahlreich ist, und da er in vielen, ja den meisten Fällen das ökonomische und mit- telbar durch dieses auch das moralische Verderben dieser unserer Mitbürger bedingt, so bin ich gewiß, keine Fehlbitte zu thun, wenn ich Sie ersuche, meinem Vortrage einige Aufmerksamkeit zu schenken. Er soll so kurz seyn, als es der Gegenstand gestattet; und er soll einfach seyn, wie es dem Gegenstande entspre- chend ist.

Nach der Beschaffenheit des Bodens unseres Landes ist die Viehzucht eine der wesentlichsten Bedingungen unserer Landwirthschaft. Diese kann ohne sie nicht bestehen, und je blühender der Viehstand des Bauern ist, je üppiger werden in der Regel seine Saaten stehen, je reicher werden seine Ernten ausfallen. Das Haupt- bestreben des wohlstehenden Landwirthes ist darum da- hin gerichtet, seinen Viehstand nach dem Verhältnisse seines Grundbesitzes möglichst zu erhöhen, und selbst der ärmere Landmann, der nur wenige kleine Stück- chen Feld baut, sucht sich eine Kuh, oder, wo möglich, auch 2 Stücke Rindvieh anzuschaffen, um seinem Felde die nöthige Düngung geben zu können, seine Nahrungs- mittel durch die Milch zu vermehren und zu verbessern, und selbst davon das Entbehrliche zu verkaufen, um aus dem Erlöse andere nothwendige kleine Anschaffungen zu bestreiten.

Aber gerade dem armen Landmanne fällt es oft schwer, die erste Anschaffung des Viehes zu machen. Was Wunder also, wenn er nach einem Mittel greift, das ihm zwar scheinbar vortheilhaft ist, das aber in den meisten Fällen der erste Schritt zu seinem ökono- mischen Verderben wird, in welches es ihn zwar lang- sam aber sicher hinabreißt! Es ist dieses die Vieh- verstellung, eines der wucherlichsten und zugleich eines der verderblichsten Gewerbe, die in einem Lande getrieben werden können, zu dessen Bewohnern eine große Zahl kleiner Grundeigenthümer gehört.

Dieses Gewerbe ist bei uns, wie in vielen andern Ländern, gesetzlich gestattet, ohne daß jedoch hier zu- gleich gesetzliche Formen bestehen, welche die bei seiner Ausübung eingeschlichenen Mißbräuche gehörig be- schränken.

(Fortsetzung folgt.)